

Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung am 31.03.2020

Vorschlag zur Änderung des § 13 Nr. 2 der Satzung vom 19.09.2019

Neue Fassung:	Alte Fassung:
<p>§ 13 Nr. 2:</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.</p> <p>Die Entscheidung über den Begünstigten nach Satz 1 trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Wird die erforderliche Mehrheit nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt.</p>	<p>§ 13 Nr. 2</p> <p>Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen des Vereins nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports verwendet werden.</p>

Hinweis zur Beschlussfassung:

Die Änderung von § 13 Nr. 2 der Satzung ist erforderlich, weil ohne eine Regelung zum Vermögensanfall bei Wegfall der Steuerbegünstigung das Finanzamt unserem Verein die Gemeinnützigkeit endgültig aberkennt.